

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



41

Nr. 4

Speyer, 17. April 2019

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Beschluss über die Auflösung der Prot. Kirchengemeinde Einöllen und die Zuordnung zu der Prot. Kirchengemeinde Lauterecken im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter..... 42
- Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien (Mustergeschäftsordnung – MGeschO)..... 42
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie) ..... 47
- Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 68

### Bekanntmachungen

- Kollektenaufruf für die Weltmission an Christi Himmelfahrt im Jahr 2019..... 70
- Kollekten für Ökumene und Auslandsarbeit..... 71
- Aufruf für die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ ..... 71

### Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 72
- Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 74

### Dienstnachrichten

- (aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)
- Verwaltungen..... 77
- Verleihungen..... 77
- Dienstleistung..... 77
- Zuweisung..... 77
- Besetzung..... 77
- Ruhestand..... 77
- Sterbefälle..... 77

## Gesetze und Verordnungen

### **Beschluss über die Auflösung der Prot. Kirchengemeinde Einöllen und die Zuordnung zu der Prot. Kirchengemeinde Lauterecken im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter**

Vom 21. Februar 2019

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

- (1) Die Prot. Kirchengemeinde Einöllen wird aufgelöst.
- (2) Der Prot. Kirchengemeinde Lauterecken werden die Gemeindeteile Einöllen, Hohenöllen und Ausbacherhof zugeordnet.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Speyer, den 21. Februar 2019  
 - Kirchenregierung -  
 Dr. h. c. Schad  
 Kirchenpräsident

### **Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien (Mustergeschäftsordnung – MGeschO)**

Vom 19. März 2019

Auf Grund des § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2018 (ABl. S. 128) beschließt der Landeskirchenrat:

Die nachstehende Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien soll es den Presbyterien erleichtern, den Auftrag des § 14 Absatz 3 der Kirchenverfassung i. V. m. § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung zu erfüllen, wonach sich die Presbyterien eine Geschäftsordnung zu geben haben. Bis dahin gilt diese Mustergeschäftsordnung, ohne dass es eines Presbyteriumsbeschlusses bedarf. Die Geltungsdauer der vom Presbyterium beschlossenen Geschäftsordnung ist unbeschränkt. Die Geschäftsordnung kann vom jeweils amtierenden Presbyterium jederzeit geändert werden.

Bei der inhaltlichen Anpassung der Geschäftsordnung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ist Folgendes zu beachten:

1. An einigen Stellen weist die Mustergeschäftsordnung auf zwingendes landeskirchliches Recht, insbesondere der Kirchenverfassung, hin (z. B. Präambel, § 1 Absatz 1, §§ 6, 7, 8 Absatz 3 bis 5, § 9 Absatz 1 usw.). Von diesen Bestimmungen, die durch eine Verweisung auf das entsprechende landeskirchliche Recht gekennzeichnet sind, kann nicht abgewichen werden.
2. Dagegen bestehen keine Bedenken, von der Mustergeschäftsordnung an den Stellen abzuweichen, die im Text mit Verweisungen auf die Erläuterungen in den Fußnoten kenntlich gemacht sind.
3. Von Bestimmungen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, kann im Einzelfall abgewichen werden. Allerdings sind derartige Abweichungen vor der Beschlussfassung mit dem Landeskirchenrat zu beraten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Abweichung gegen landeskirchliches Recht verstoßen würde.

### **Geschäftsordnung des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde ...**

Das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde ... hat in seiner Sitzung vom ... gemäß § 14 Absatz 3 der Kirchenverfassung (KV) i. V. m. § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachungen
- § 3 Einberufung
- § 4 Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Ausführung von Beschlüssen

**B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und Schriftführer**

§ 12 Vorsitzende oder Vorsitzender

§ 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

§ 14 Schriftführerinnen und Schriftführer

**C. Beteiligung der Jugend**

§ 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend

**D. Vorbereitung der Sitzungen**

§ 16 Tagesordnung

§ 17 Beratende Ausschüsse

§ 17a Beschließende Ausschüsse

**E. Gang der Verhandlungen**

§ 18 Sitzungsbeginn

§ 19 Ordnung der Aussprache

§ 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

**F. Schlussbestimmungen**

§ 21 Verfahrenshinweise

§ 22 Inkrafttreten

**Präambel**

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Absatz 1 KV).

**A. Allgemeines**

**§ 1**

**Vertretung der Kirchengemeinde**

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Absatz 3 Satz 2 KV).

(2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden. Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 34 KGO, sind zu beachten (§ 3 Absatz 2 KGO).

(3) In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind (§ 3 Absatz 3 KGO).

**§ 2**

**Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung**

(1) Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf<sup>2</sup> einberufen werden<sup>2</sup>. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.

(2) Erstreckt sich der Amtsbereich eines Gemeindepfarramts auf mehrere Kirchengemeinden, so können die Presbyterien gemeinsam beraten. Ist über einen Verhandlungsgegenstand Beschluss zu fassen, der mehrere Kirchengemeinden betrifft, so sollen die betroffenen Presbyterien gemeinsam beraten. Die anschließende Beschlussfassung erfolgt durch jedes Presbyterium in getrennten Abstimmungen.

(3) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird. Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

**§ 3**

**Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein<sup>3</sup>.

(2) Die Einladung soll mindestens vier Tage<sup>4</sup> vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.

(3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

**§ 4****Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

(1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
3. die Ersatzmitglieder;
4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
7. sachverständige Gäste.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Absatz 2<sup>5</sup> und 4<sup>6</sup> der Wahlordnung<sup>7</sup> die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung<sup>8</sup>). Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

**§ 5****Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

(3) Andere Gegenstände können nicht öffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Absatz 2). Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums teil.<sup>9</sup>

**§ 6****Beschlussfähigkeit**

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Absatz 1 KV).

**§ 7****Ausschluss bei persönlicher Beteiligung**

(1) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern<sup>10</sup>, Eltern und Kindern sowie Geschwistern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Personen entsprechend.

**§ 8****Beschlussfassung**

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

(2) Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Wahlordnung).

(3) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Absatz 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17a).

(4) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Absatz 3 KV).

(5) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Absatz 2 KV).

### § 9

#### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Personen entsprechend. Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 10

#### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.<sup>11</sup>

### § 11

#### **Ausführung von Beschlüssen**

(1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(2) War die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.

(3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

#### **B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und Schriftführer**

### § 12

#### **Vorsitzende oder Vorsitzender**

(1) Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Absatz 1 KV).

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Absatz 2 KV). Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet<sup>12</sup>.

(3) Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) bereiten die Vorsitzenden die Sitzung gemeinsam vor und verständigen sich darüber, wer die Aufgaben des Vorsitzes übernimmt.

### § 13

#### **Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender**

(1) Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Absatz 1 KV). Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.

(2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

### § 14

#### **Schriftführerinnen und Schriftführer**

(1) Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.

(2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.

(3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Personen für das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.



## C. Beteiligung der Jugend

### § 15

#### Vertreterin oder Vertreter der Jugend

- (1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden. Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit bestimmt werden.

## D. Vorbereitung der Sitzungen

### § 16

#### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt. Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) geschieht dies gemeinsam durch die Vorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage<sup>13</sup> vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Personen.
- (3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

### § 17

#### Beratende Ausschüsse

- (1) Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (2) Die beratenden Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratungen über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen vom Presbyterium zugewiesen werden.

### § 17a

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Das Presbyterium kann beschließende Ausschüsse bilden, die abschließend für das Presbyterium entscheiden. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mit-

glieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

(2) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für die Entscheidungen über einzelne Verhandlungsgegenstände oder einzelne Aufgaben bilden.

(3) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für den Bereich eines Wahlbezirks bilden. Dem Ausschuss können nur die im Wahlbezirk gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer angehören, die oder der für den Wahlbezirk zuständig ist. Weitere Mitglieder können durch das Presbyterium berufen werden, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses. Dem Ausschuss können im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde einzelne Aufgaben des Presbyteriums nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 KV übertragen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sind unverzüglich über die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses zu unterrichten.

## E. Gang der Verhandlungen

### § 18

#### Sitzungsbeginn

- (1) Die Sitzung wird mit einer Andacht oder einem Gebet eröffnet.
- (2) Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

### § 19

#### Ordnung der Aussprache

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. Anschließend können die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.

(4) Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraums auffordern. Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

## § 20

### Ende der Aussprache, Abstimmung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.

(2) Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

## F. Schlussbestimmungen

### § 21

#### Verfahrenshinweise

Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Auf §§ 11 Absatz 10 Satz 2, 64 Absatz 2 KV, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 26 des Pfarrdienstgesetzes Pfalz i. V. m. § 80 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

### § 22

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien vom 10. März 2015 (ABl. S. 42) außer Kraft.

Speyer, 19. März 2019  
- Landeskirchenrat -  
Dr. h. c. Schad  
Kirchenpräsident

- <sup>1</sup> Das Presbyterium kann sich auf eine der vorgeschlagenen Alternativen beschränken
- <sup>2</sup> Sollen Sitzungen nur bei Bedarf einberufen werden, so ist anzufügen: „ , mindestens aber alle zwei Monate “
- <sup>3</sup> Soll nicht schriftlich eingeladen werden, so ist die ortsübliche Weise der Einladung kurz zu beschreiben
- <sup>4</sup> Die Geschäftsordnung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen
- <sup>5</sup> Absatz 2 lautet: „Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder sowie Geschwister (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der nahe Angehörige mit der höheren Stimmenzahl während der Amtszeit aus dem Presbyterium oder bei den Ersatzmitgliedern aus, rückt die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, entsprechend seiner Stimmenzahl in das Presbyterium oder in der Gruppe der Ersatzmitglieder nach “
- <sup>6</sup> Absatz 4 lautet: „Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/ des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/ des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters die/der nahe Angehörige in das Presbyterium nach “
- <sup>7</sup> Nummer 23 der WODV zu § 32 WO lautet: „Die nach § 32 Absatz 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen “
- <sup>8</sup> Nummer 30 der WODV zu § 39 WO lautet:  
„30  
(1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden  
(2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist  
(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen  
(4) Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach “
- <sup>9</sup> Vikarinnen und Vikare nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 nehmen zu Ausbildungszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teil
- <sup>10</sup> Nummer 24 der WODV zu § 32 WO lautet: „Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft “
- <sup>11</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Niederschrift von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet wird
- <sup>12</sup> § 12 Absatz 2 Satz 2 ist gegenstandslos, wenn die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt wird
- <sup>13</sup> Die Geschäftsordnung kann eine abweichende Frist vorsehen

## Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie)

Vom 19. März 2019

Auf Grund des § 105 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. 2019, S. 9, 22) geändert worden ist, erlässt der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:

## **Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie**

### **Präambel**

Die Kirchen in Deutschland haben als zweitgrößter Arbeitgeber eine bedeutende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 22. November 2012 der Umsetzung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie dem Aufbau eines Klimaschutzcontrollings zugestimmt und den Landeskirchenrat mit der Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Im Rahmen ihrer Klimaschutzinitiative möchte die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch kirchliche Körperschaften und Einrichtungen in ihrem Bereich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten. Die richtigen Entscheidungen bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sind nicht nur relevant in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der kirchlichen Arbeit, sie haben zudem Einfluss auf den Ressourcenverbrauch, die Umweltbelastungen und die sozialen Auswirkungen, welche mit Produktion, Transport, Gebrauch und Entsorgung der Produkte verbunden sind. Bei jeder Beschaffungsentscheidung soll daher zunächst geprüft werden, ob die Anschaffung vermeidbar ist. Mit der dauerhaften Ausrichtung der kirchlichen Beschaffung an ökologischen und sozialen Standards leistet die Landeskirche einen wichtigen Beitrag sowohl für eine nachhaltige Entwicklung als auch für ihre Glaubwürdigkeit und Verantwortung als Kirche. Die Landeskirche sieht es als ihre Verpflichtung gegenüber der weltweiten Ökumene an, durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften zur Bewahrung der Schöpfung sowie zu mehr Gerechtigkeit und zur Armutsminderung beizutragen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie ihren Werken und Einrichtungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – in Verbindung mit § 30 HVO fallen. § 4 HVO sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Januar 2015 (ABl. S. 35) geändert worden sind, bleiben unberührt.

- (2) Den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, den Gesamtkirchengemeinden, den Verwaltungsämtern und Verwaltungszweckverbänden in der Evang. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie dem Diakonischen Werk Pfalz und den Trägereinrichtungen des Diakonischen Werkes Pfalz wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

### **§ 2**

#### **Beschaffungskriterien**

Neben ökonomischen Kriterien sind bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen auch ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel:

1. Produkte mit möglichst geringem Umweltverbrauch bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung;
2. Produkte, die Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der International Labor Organization (ILO) in der Zulieferkette gewährleisten (zum Beispiel keine Kinderarbeit);
3. langlebige, reparaturfreundliche und energiesparende Produkte;
4. Recyclingprodukte und leicht entsorgbare Produkte;
5. Produkte mit optimaler Nachfüllbarkeit (zum Beispiel Tintendrucker mit Einzelfarbtanks);
6. Produkte, die bei Verpackung und Transport umweltauffällig sind;
7. keine gentechnisch veränderten Produkte;
8. Produkte mit Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel);
9. Produkte aus Fairem Handel (zum Beispiel mit Fairtrade-Siegel);
10. saisonale und regionale Lebensmittel aus möglichst biologischer Herstellung (Kantine und Catering);
11. sicherheitsgerechte und gesundheitlich unbedenkliche Produkte.

Dies soll mit entsprechenden Umwelt- und Sozialsiegeln nachgewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Grundsätze für die Anwendung der Beschaffungskriterien**

- (1) Für die Anwendung der Beschaffungskriterien nach § 2 gelten folgende Grundsätze:
  1. Beim Kauf von Produkten, die im Ausland produziert werden, ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung anerkannte Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt wurden. Dies ist durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – Abgabe einer entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) nachzuweisen;



2. im Beschaffungswesen finden grundsätzlich nur Produkte Berücksichtigung, die durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) nachweisen, dass sie nach den ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Diese schließen unter anderem Kinderarbeit aus;
  3. auch beim Kauf von Produkten, die im Inland hergestellt wurden, und bei Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass Tarifrue gewährleistet ist und verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility des Produzenten oder Dienstleisters vorhanden sind;
  4. es sollen Produkte gekauft werden, die bei Herstellung und Nutzung umwelt- und klimafreundlich sind. Es ist darauf zu achten, dass diese Produkte die Gesundheit der Nutzerin und des Nutzers nicht beeinträchtigen. Die Empfehlungen des Verbands kirchlicher Archive zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sowie von archivfähigen Schreibmaterialien (Anlage 5) sind zu beachten.
- (2) Vor den jeweiligen Bestellungen müssen Informationen über die in Absatz 1 genannten Aspekte des Produkts, der Produktion oder der Dienstleistung eingeholt werden. Sicherheit geben die anerkannten Umwelt- und Sozialsiegel sowie technische Prüfzeichen für zum Beispiel energiesparende oder strahlungsarme Computer (Anlage 4). Die Beschaffungsliste in Anlage 1 zu dieser Richtlinie gibt Auskunft über die Einzelheiten ökofairer Beschaffung.
  - (3) Falls es zu Zielkonflikten zwischen den unter § 2 aufgestellten Beschaffungskriterien und der Entscheidung für einen Anbieter oder ein Produkt kommt, muss die Entscheidung entsprechend den Zuständigkeiten transparent begründet werden.

#### § 4

##### Lieferantenbewertung und Dialog

Bei gleichwertigen Angeboten soll der Anbieter mit der nachweislich besseren Nachhaltigkeitsleistung und gesellschaftlichen Verantwortung (zum Beispiel Quote der Ausbildungsplätze) zum Zuge kommen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium in diesem Zusammenhang ist ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dazu sollen regelmäßige Lieferantbefragungen durchgeführt werden. Über den Dialog mit den bestehenden, regionalen Lieferanten sollen diese zu einem nachhaltigen Wirtschaften motiviert werden.

#### § 5

##### Beschaffungsverfahren / Auftragsvergabe

##### (1) Vergabearten

Es gibt folgende Vergabearten:

- a) Direktvergabe,
- b) freihändige Vergabe,
- c) beschränkte Ausschreibung und
- d) öffentliche Ausschreibung.

Direktvergabe, freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung sind nicht offene Verfahren.

Bei der Direktvergabe werden Lieferungen und Leistungen formfrei (mündlich oder schriftlich) unmittelbar an einen ausgewählten Auftragnehmer vergeben.

Bei freihändiger Vergabe wird ohne ein förmliches Verfahren beschafft.

Bei beschränkter Ausschreibung werden Beschaffungen wie folgt vergeben: Es sollen drei bis acht geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.

Bei öffentlicher Ausschreibung werden Lieferungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben.

##### (2) Grundsätze der Vergabe

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel darf eine Vergabe nur erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf als notwendig erkannt ist. Die Vergabe darf nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen erfolgen. Mit der Vergabe soll eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht werden.

##### (3) Dokumentation

Die Angebote und ihre Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten, dies gilt auch bei freihändiger Vergabe. Das Ergebnis der Prüfung der Angebote ist zu dokumentieren.

##### (4) Anwendung der Vergabearten

1. Die Direktvergabe ist zulässig bis zu einem Volumen des Einzelauftrages von 1.000 Euro.
2. Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn das Volumen des Einzelauftrages 50.000 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus ist eine freihändige Vergabe ausnahmsweise zulässig bei einem Volumen des Einzelauftrages bis zu 100.000 Euro, wenn

- a) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit),
  - b) die Leistung besonders dringlich ist,
  - c) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d.h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder
  - d) eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann.
3. Eine beschränkte Ausschreibung muss stattfinden, wenn das Volumen des Einzelauftrages 50.000 Euro bzw. in den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 100.000 Euro übersteigt.
  4. Eine öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird.

Die Berechnung des maßgeblichen Auftragsvolumens ergibt sich aus der gesamten Auftragssumme (exklusiv Umsatzsteuer). Wird ein Auftrag über mehrere Jahre vergeben, berechnet sich die Auftragssumme über die Addition der Kosten der gesamten Laufzeit.

#### (5) Vergabeverfahren

1. Bei der freihändigen Vergabe sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Unter besonderen Bedingungen reicht die Einholung nur eines Angebotes. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur ein Unternehmen existiert und dieses seine Produkte ausschließlich selbst anbietet. Bei einer freihändigen Vergabe kann mit dem Anbieter über Inhalt und Preis des Angebotes verhandelt werden. Die Nachverhandlung ist zu dokumentieren.
  2. Bei der beschränkten Ausschreibung werden Leistungen beschrieben und einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten übergeben. Die Angebote sind vom Bieter in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dürfen vor Ablauf der Abgabefrist vom Auftraggeber nicht geöffnet werden. Dabei sind nur Angebote zugelassen, die bis zur Öffnung des ersten Angebotes vorlagen. Beim Eröffnungstermin müssen mindestens zwei Mitarbeitende der Vergabestelle bzw. ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der Vergabestelle und ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der Fachabteilung anwesend sein. Von den Anwesenden sollte eine/r nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren befasst sein, Bieter sind beim Eröffnungstermin nicht zugelassen.
- Beim Eröffnungstermin wird ein Protokoll erstellt, mögliche Einwände in Bezug auf ein Angebot werden darin festgehalten. Anschließend ist ein Preisspiegel und ein Vergabevermerk zu fertigen. Bei einer beschränkten Ausschreibung sollte nicht mehr mit dem Bieter über Inhalt und Preis des Angebotes verhandelt werden. Eine Abweichung in Ausnahmefällen ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Nachverhandlung in Ausnahmefällen findet ihre natürliche Grenze in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung.
3. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung richtet sich nach den in den Förderbedingungen für Zuschüsse Dritter genannten Anforderungen.
  4. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe können von den in Frage kommenden Bewerbern zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben verlangt werden über:
    - a) Kirchenmitgliedschaft,
    - b) Tariftreue oder gleichwertige Sicherheiten für die Einhaltung von Mindestlöhnen,
    - c) Weitervergabe an Subunternehmer sowie
    - d) andere geeignet erscheinende Nachweise der Leistungsfähigkeit.
  5. Es können Bewerber ausgeschlossen werden,
    - a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
    - b) deren Unternehmen sich in Liquidation befinden,
    - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,
    - d) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
    - e) die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten,
    - f) die keiner Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören,
    - g) die Erklärungen im Sinne dieser Beschaffungsrichtlinie nicht abgegeben oder
    - h) aus anderen vergleichbaren Gründen.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsrichtlinie vom 8. Dezember 2015 (ABl. S. 155) außer Kraft.

**Anlage 1 (Beschaffungsliste)****Anlage 2 (Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards)****Anlage 3 (Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen Menschenrechtsverletzungen)****Anlage 4 (Informationen zu den Siegeln)****Anlage 5 (Empfehlungen zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren)**

Speyer, den 19. März 2019

- Landeskirchenrat -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

Anlage 1 (Beschaffungsliste)

## Beschaffungsliste der wichtigsten Produkte, die in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) gekauft, verbraucht oder genutzt werden

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Büro

- 1) Bürogeräte (elektronisch)
- 2) Büroartikel
- 3) Druckaufträge
- 4) Büroausstattung
- 5) Küchenausstattung
- 6) Reinigung von Büro, WC, Küche
- 7) Hygieneartikel

#### III. Sonstiges

- 1) Auto
- 2) Strom
- 3) Geldanlage
- 4) Veranstaltungen
- 5) Catering
- 6) Präsente
- 7) Give-aways
- 8) Blumen

#### II. Lebensmittel

#### Allgemeines

Für alle Produkte gelten die Grundsätze 1 – 4 gemäß § 3 der Beschaffungsrichtlinien

Grundsätze für Produkte für Baumaßnahmen werden in der Richtlinie für ökologisches und energiesparendes Bauen gegeben. Sie werden hier nicht erläutert.

Die folgende Tabelle ist weder vollständig noch abschließend.

Weitere Informationsquellen sind in der Anlage 4 auf der letzten Seite aufgeführt.

#### I. Büro

##### I. 1) Bürogeräte

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Computer, Telefon, Handy und Elektronik	Energieeffiziente und strahlungsarme Geräte bevorzugen.	Blauer Engel, Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Da viele elektronische Geräte mit sog. „Konfliktrohstoffen“ (gravierende Verletzung von Menschenrechten) hergestellt werden, ist zu beobachten, inwiefern der Markt künftig in dieser Hinsicht auch „faire Produkte“ anbietet
Multifunktionsgeräte (Drucken, Scannen, Kopieren, Faxen) beispielsweise: Xerox Festtintengeräte	muss für Recyclingpapier geeignet sein	Blauer Engel Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Herstellung/Transport mehrerer Einzelgeräte überflüssig



**I. 2) Büroartikel**

Es wird ein Basissortiment an Büroartikel über die Hausbeschaffung angeboten. Falls Sie spezielle Wünsche haben, müssen diese auf die eigene Kostenstelle gebucht werden.

<b>Artikel</b>	<b>Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit</b>	<b>Öko- oder Sozialsiegel</b>	<b>Besondere Hinweise</b>
Druckerpatronen	Festtinte ohne toxische Zusätze		i.d.R. bei geleasteten, gemieteten Druckern über den Vertragspartner
Batterien, Akkus	wiederaufladbar		Ladegerät
CD und DVD	Wenn möglich aus recyceltem Polycarbonat		Entsorgung über CD-Recycling
Stifte (Kugelschreiber, Bleistifte, Gelschreiber, Board-, Permanent- und Textmarker)	Recyclingfähige Modelle, umweltfreundliche Herstellung beachten	Blauer Engel/FSC	Wechselminen, nachfüllbar, Rückgabemöglichkeiten nutzen
Büro- und Briefpapier	In der Regel Recyclingpapier. Für Vorgänge, die rechts- und verwaltungsrelevant und damit zu archivieren sind, ist Frischfaserpapier, das die DIN EN ISO Norm 9706 erfüllt, zu verwenden, s. Anlage 5	Blauer Engel Bei Papier zu Archivzwecken DIN EN ISO Norm mit FSC-Siegel	Für die Umsetzung in der Praxis kann ein Druckerschacht mit Recyclingpapier gefüllt werden, ein weiterer Druckerschacht mit Frischfaserpapier, welches für archivwürdige Vorgänge gewählt wird.
Briefumschläge	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	
Papierprodukte (Blöcke, Flipcharts, Moderationskarten, Karteikarten, Trennstreifen, Haftnotizzettel, Notizzettel, Register, Mappen, Additionsrollen)	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	
Korrekturroller, Tipp-Ex	Hergestellt auf Wasserbasis		Nachfüllsystem für Korrekturroller nutzen
Ordner	nur Recyclingqualität	Blauer Engel	Nicht mehr genutzte Ordner an Materialausgabe zurückgeben und wieder verwenden
Heftstreifen	aus Karton	Blauer Engel	Verzicht auf Plastik

**I. 3) Druckaufträge**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Printprodukte, z.B. Flyer, Gemeindebriefe, Broschüren	Recyclingpapier	Blauer Engel	Die Druckerzeugnisse sollten möglichst klimaneutral mit Farben auf Pflanzenbasis gedruckt werden (Umweldruckereien)

**I. 4) Büroausstattung**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, absoluter Verzicht auf Tropenholz und Eukalyptusholz	Blauer Engel FSC	Spanplatten mit geringer Formaldehydbelastung, möglichst einheimische Produktion
Teppiche	ohne Schaumstoffrücken, aus Fernost nicht ohne Siegel	Goodweave	Holzböden, Steinfliesen bevorzugen (auch hier auf die Herkunft achten, in indischen Steinbrüchen z.B. Kinderarbeit)
Lampen	für Energiesparlampen / LED geeignet	Energieetikett A (bei LED)	nicht benötigte Lampen ausschalten
Glühbirnen	absoluter Verzicht		
Energiesparbirnen, LED		Euroblume,	
Leuchtstoffröhren		Euroblume Energieetikett A,B	
Halogenleuchten	Vermeiden, durch LED ersetzen	Euroblume	

**I. 5) Küchenausstattung**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, kein Tropenholz ohne Siegel	Blauer Engel FSC	w. o.
Kühlschrank		Euroblume, EU-Energieetikett A+++	
Herd		Euroblume, EU-Energieetikett A++	
Spülmaschine		Euroblume, EU-Energieetikett A	
Kaffeemaschine		Euroblume, EU-Energieetikett A	
Geschirr	kein Einweggeschirr kein Plastik		
Alufolie	absoluter Verzicht		

**I. 6) Reinigung von Büro, WC und Küche**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Reinigungsmittel		ECO-Garantie, Blauer Engel, Europäische Blume	Zitronensäure, Essig, Seifenreiniger, Mikrofasertücher verwenden
Spülmaschinenmittel / Geschirrrreiniger	Baukastensysteme nutzen	ECO-Garantie	
Rohrreiniger	absoluter Verzicht		Gummistampfer verwenden
Spraydosen	ohne Treibgas		
Desinfektionsmittel	nur wenn gesetzlich vorgeschrieben oder ärztlich verordnet		

Alle Mittel sparsam verwenden. Durch den Dialog mit der Reinigungsfirma wird auf die Auswahl der Produkte und deren Einsatz Einfluss genommen.

**I. 7) Hygieneartikel**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Toilettenpapier	Recyclingpapier	Blauer Engel	
Einmalhandtücher	Recyclingpapier	Blauer Engel	
Stoffhandtücher	Baumwolle	Naturtextil Fairtrade certified Cotton	
Seife		aus kbA Pflanzenöl	
Mülleimerbeutel		100 % Recycling-Polyethylen-Folie	
Duftsteine	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
WC-Spülkastenzusätze	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
Duftspray	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig

**II. Lebensmittel**

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Kaffeemilch/H-Milch	aus der Region oder Bio	Bio, ggf. fair trade	
Kaffee, Tee	nur aus fairem Handel	Fair trade und ggf. Bio	
Fruchtsäfte	Apfelsaft regional und Bio; Säfte aus Südfrüchten fair trade zertifiziert	Regional und/oder Bio oder fair trade	keine Einwegflaschen
Mineralwasser	Mehrweg-Glasflaschen bzw. Leitungswasser aus Wassersprudlern		Wassersprudler im Haus nutzen, ggf. anschaffen
Obst	aus der Region, fair und/oder Bio	Bio und/oder fair	
Zucker	aus fairem Handel	fair trade und ggf. Bio	

\* kontrolliert biologischen Anbau

### III. Sonstiges

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Auto	kleinstmöglich Sprit sparend abgasarm „100“, Hybrid- oder Elektrofahrzeug	Energieeffizienz Kategorie A	Fahrgemeinschaften bilden, wenn möglich ÖPNV nutzen
Strom	Ökostrom	OK-power Label, Grüner-Strom-Label, Recs-Strom nicht ausreichend	Rahmenverträge der Landeskirche für Ökostromtarife mit Naturstrom, den Pfalzwerken und den lokalen Anbietern nutzen
Geldanlage	ethische und ökologische Anlagen		
Veranstaltungen	Umweltstandards dieser Liste beachten	Catering vor Ort: Regional, Bio und möglichst Fair	kein Einweggeschirr, getrennte Abfallentsorgung
Catering	Umweltstandards dieser Liste beachten, regionale Anbieter	Regional, Bio und möglichst fair trade, wenig Fleisch (bzw. ein großes & attrak- tives vegetarisches Angebot)	kein Einweggeschirr, getrennte Abfallentsorgung
Präsente	Sozial- und Umweltstandards dieser Liste beachten		Außendarstellung ökofair
Give-aways (Schokolade, T-Shirts, Stifte usw.)	Sozial- und Umweltstandards dieser Liste beachten; wenig Verpackungsmüll;	Bio, fair trade, fair trade certified cotton, fair wear foundation, global organic textile standards (GOTS)	Außendarstellung ökofair
Blumen	regional, saisonal oder ggf. aus fairem Handel	Fair trade	



**Anlage 2: Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards**

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) möchte verhindern, dass Produkte eingekauft werden, bei deren Herstellung und/oder Verarbeitung grundlegende Sozial- und Umweltstandards missachtet wurden.

Aus diesem Grund ist folgende **Erklärung** über das Produkt und seine Herkunft erforderlich (bitte ausfüllen und Anlagen beifügen):

**Produkt:**

**Herkunftsland:**

Falls oben genanntes Produkt in einem Billiglohnland hergestellt und/oder bearbeitet wurde, ist folgender **Nachweis** erforderlich:

**Zertifizierung**

- Das Produkt hat die beiliegende unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass bei seiner Herstellung und/oder Bearbeitung grundlegende anerkannte Sozial- und Umweltstandards eingehalten wurden (z.B. Fairhandels-Siegel, FSC-Siegel).

Ja

Nein

Liegt keine Zertifizierung vor, ist nachfolgende **Versicherung** abzugeben:

- Ich versichere/Wir versichern/Mein/Unser Lieferant und/oder Hersteller versichert, dass bei der Herstellung und/oder Bearbeitung des Produktes grundlegende anerkannte Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, und Umweltstandards eingehalten wurden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Kann auch die obige Versicherung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Ich erkläre/Wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen, mein/unser Lieferant und/oder der Hersteller folgende aktive und zielführende Maßnahmen eingeleitet haben:

Diese sollen dazu führen, dass bis spätestens..... (Datum) grundlegende Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, sowie Umweltstandards eingehalten werden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

---

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

### Anlage 3: Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen Menschenrechtsverletzungen

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) möchte verhindern,  
dass künftig Produkte unter Verletzung von Menschenrechten, zum Beispiel aus  
ausbeuterischer Kinderarbeit, gekauft werden<sup>1</sup>.

Folgende Produkte sind besonders von Menschenrechtsverletzungen und ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen:

- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Produkte aus Holz
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Agrarprodukte
- Sportartikel
- Bürogeräte

In welchem Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt und bearbeitet?

.....

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

**Nachweis:**

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht unter Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen und Menschenrechten, z.B. mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182, hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Goodweave-Siegel) liegt bei

Ja

Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben:

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt nach den ILO-Kernarbeitsnormen und insbesondere ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

- Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

<sup>1</sup> Weitere Informationen liefert der „Leitfaden für Unternehmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ der Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ von EarthLink e.V. ([www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de](http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de)).

## Anlage 4: Informationen zu den Siegeln

### Bio-Siegel nach EG-Öko-Verordnung



Das staatliche Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte und Lebensmittel, die nach den Vorschriften der oben genannten EG-Öko-Verordnung produziert wurden. Rechtsgrundlage des Siegels ist das Öko-Kennzeichnungsgesetz, das Bezug auf die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nimmt. Für die Kennzeichnung der Produkte ist ebenfalls vorgeschrieben, dass der Name und/oder die Codenummer der zuständigen Öko- Kontrollstelle angegeben werden. Zusätzlich kann eine Abbildung des Bio-Siegels und/oder der Name und das Logo eines Bio-Anbauverbands angegeben werden (falls der Hersteller Mitglied eines solchen ist). Bei Wein darf das Bio-Siegel nur in Zusammenhang mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ verwendet werden. Mittlerweile sind bereits über 30.000 Produkte mit dem Siegel gekennzeichnet (BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2005). Herausgeber des Biosiegels ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Die Kontrollen finden analog zur EG-Öko-Verordnung einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nicht-Einhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen; ein Missbrauch des Labels kann Geldbußen und Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

### Bio-Siegel der ökologischen Anbauverbände



Die Anbauverbände des ökologischen Landbaus, in denen die Mehrheit der deutschen Bio-Bauern organisiert ist, verfügen jeweils über ihre eigenen Bio-Siegel. Ihre Richtlinien sind unterschiedlich streng, sie übertreffen in ihren Anforderungen die EG-Öko-Verordnung jedoch deutlich. Im Unterschied zur EG-Öko-Verordnung verpflichten sie ihre Mitglieder dazu, den kompletten Betrieb auf ökologischen Landbau umzustellen. Die Siegel dieser Verbände können daher auch berücksichtigt werden: Demeter, Bioland, Naturland usw.

### Der Blaue Engel



Der Blaue Engel ist ein staatliches Umweltzeichen. Es wurde 1977 ins Leben gerufen und war somit das erste nationale Umweltzeichen. Laut den Grundsätzen des Umweltzeichens ist sein Zweck durch verlässliche Produktinformation Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft in die Lage zu versetzen, durch gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern.

Zeicheninhaber des Umweltzeichens Blauer Engel ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Getragen und verwaltet wird es vom Umweltbundesamt sowie dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sämtliche technischen Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen für die Vergabe des Umweltzeichens beschließt die unabhängige Jury Umweltzeichen.

Für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel werden jeweils produktgruppenspezifische Kriterien festgelegt, deren Laufzeit grundsätzlich begrenzt ist. Vor Ablauf werden die Kriterien einer neuen Überprüfung unterzogen und entsprechend der Weiterentwicklung des Stands der Technik, der Umwelt- und Gesundheitsziele und der Verbraucheransprüche angepasst. In der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ wird der Blaue Engel derzeit für Holzmöbel, Leder- und Polstermöbel, Matratzen, Tapeten, Wandfarben, verschiedene Bodenbeläge (Teppichboden, Holzböden, Kunststoffbeläge; Beläge aus natürlichem und synthetischem Kautschuk; Linoleum und Kork), Verlegewerkstoffe (Leime und Kleber) und Holzwerkstoffplatten vergeben.

### **EU Eco Label: Die Europäische Blume**



Die Europäische Blume ist ebenfalls ein staatliches Umweltzeichen. Herausgeber ist die Europäische Kommission. Die Kriterien für die Vergabe werden vom „European Union Eco-Labeling Board (EUEB)“, dem Ausschuss für das Umweltzeichen, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission entwickelt. Für jedes Mitgliedsland gibt es zuständige Stellen, die am System zur Vergabe des Zeichens beteiligt sind. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.).

Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen (z.B. technologische Fortschritte) angepasst. Das Europäische Umweltzeichen wird in der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ derzeit für Matratzen, Wandfarben und harte Bodenbeläge (Fliesen, Naturstein, Betonplatten) vergeben. Die Kriterien für die Vergabe des Zeichens für Möbel sind derzeit in Bearbeitung.

Das Europäische Umweltzeichen kennzeichnet in der Gruppe „Reinigungsmittel“ Allzweck-, Fenster- und Sanitärreiniger, die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten umweltverträglicher und weniger gesundheitsbelastend sind. So muss das Produkt frei von bestimmten umweltschädigenden Stoffen sein (z.B. bioakkumulierende Konservierungsmittel), darf nur bestimmte Duft- und Farbstoffe enthalten und auf der Gebrauchsanweisung müssen sich Hinweise für die richtige umweltbewusste Verwendung befinden. Die Reinigungswirkung muss mindestens ebenso gut wie bei herkömmlichen Erzeugnissen sein.

### **EU-Energieetikette**



Grundlage für die EU-Energieetikette ist die EU-Richtlinie 92/75/EWG „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ von 1992. Darin wird festgelegt, dass Haushaltsgeräte mit hohem Gesamtenergieverbrauch bezüglich ihres Energie- und Ressourcenverbrauchs (Wasser) sowie ihrer Geräuschemissionen gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis werden dabei die entsprechenden Gerätegruppen am Ort des Verkaufs (Point of Sale) mit einer standardisierten und gut sichtbaren Etikette versehen. Dabei wird eine Einteilung in verschiedene, farblich codierte Energieeffizienzklassen (A bis G) vorgenommen.

Neben dem Energieverbrauch enthält die Etikette auch Angaben zu Lärmemissionen und Wasserverbrauch, welche aber keinen Einfluss auf die Einteilung in die jeweilige Klasse haben, sondern rein zusätzliche Produktinformation darstellen. Insbesondere im Bereich der Kühl- und Gefriergeräte kam es seit Einführung der EU-Energieetikette zu beträchtlichen Effizienzgewinnen, so dass mittlerweile mehr als die Hälfte aller am Markt erhältlichen Geräte die Effizienzklasse A aufweisen. Aus diesem Grund wurden die zusätzlichen Effizienzklassen A+ und A++ einzuführen.

Bei der EU-Energieetikette handelt es sich um das einzige verpflichtende Nachhaltigkeitsiegel im Bereich der Geräte in der EU. Alle anderen Siegel sind freiwilliger Natur und decken jeweils nur einen Teil der angebotenen Produkte ab. Derzeit gilt die Auszeichnungspflicht mit der EU-Energieetikette für Elektrobacköfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Raumklimaanlagen und Lampen.



**GEPA**

Die GEPA steht mit ihrem Namen dafür ein, dass die Kriterien des Fairen Handels eingehalten werden. Sie handelt seit mehr als 35 Jahren fair. Fairer Handel ist ihr zentraler Unternehmenszweck, die Gesellschafter sind neben Brot für die Welt- evangelischer Entwicklungsdienst weitere kirchliche Entwicklungsorganisationen und Jugendverbände. Die GEPA verwendet Gewinne ausschließlich für die Ziele des Fairen Handels.

**Goodweave Siegel**

Neben der Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit berücksichtigt der GoodWeave-Standard auch soziale und ökologische Kriterien für zertifizierte Teppiche. In den Teppichfabriken dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden; ihre Mithilfe bei Heimarbeit ist stark begrenzt und darf nicht auf Kosten der Schulausbildung gehen. Für erwachsene Angestellte werden sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sowie angemessene Löhne und Arbeitszeiten gefordert. Die Gesundheits- und Umweltschutz- maßnahmen in den Teppichfabriken werden von GoodWeave regelmäßig kontrolliert.

GoodWeave beruft sich bei der Festsetzung der Altersgrenze auf die „ILO Konvention 138“ und berücksichtigt abweichende nationale Gesetzgebungen, solange diese eine Untergrenze von 14 Jahren nicht unterschreiten.

**FSC-Siegel (FSC 100%, FSC Mix, FSC Recycling)**

Die „FSC-Siegel“ werden für Holz sowie Holzprodukte aus Holz und Holzfasern vergeben. Herausgeber der FSC-Siegel ist der Forest Stewardship Council (FSC), eine internationale, gemeinnützige Organisation mit Arbeitsgruppen in 43 Ländern. Sowohl Organisationen und Unternehmen wie auch Einzelpersonen können Mitglied in der Organisation werden und erhalten so das Recht zur Mitbestimmung an Entscheidungen im FSC. Vertreten im FSC sind u.a. sowohl Umweltorganisationen, Sozialverbände, Gewerkschaften, Interessensvertreter indigener Völker als auch Unternehmen. Intern ist der FSC in drei Kammern organisiert, die bei Entscheidungen jeweils gleichberechtigtes Stimmrecht haben. Der FSC hat einen international gültigen Kriterienkatalog für die Vergabe des FSC-Siegels erstellt, der zehn Prinzipien und 56 Kriterien enthält. Diese sind die Grundlage für die Erarbeitung nationaler FSC Standards, die von nationalen FSC-Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Dadurch soll eine Anpassung der FSC-Prinzipien an die regionalen Verhältnisse gewährleistet werden. Die Prüfung und regelmäßige Kontrolle von Forst- und Holzbetrieben, die das FSC-Siegel beantragen bzw. beantragt haben, erfolgt durch unabhängige, vom FSC akkreditierte Zertifizierer. Im Rahmen des Akkreditierungsvorganges durch den FSC wird sichergestellt, dass die Prüforganisationen über ausreichendes Know-how verfügen, dass die FSC-Standards tatsächlich überprüft werden können und dass Auditoren verfügbar sind, die die Prüfung vor Ort durchführen können.

Jeder zugelassene Zertifizierer wird vom FSC mindestens einmal jährlich überprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zertifizierer weltweit nach einheitlichen Maßstäben arbeiten. Insgesamt sollte auf Tropenholz und Holz aus borealen Gebieten verzichtet werden. Am Besten einheimische FSC-Produktion bevorzugen.

**TCO-Siegel**

Das TCO-Siegel wurde 1992 von der schwedischen Angestelltengewerkschaft (TCO) ins Leben gerufen um die gesundheitlichen Auswirkungen durch ergonomisch mangelhafte Bürogeräte zu verbessern. Heute wird das Label von der Tochtergesellschaft TCODevelopment betreut und weiter entwickelt. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung von Herstellern, Nutzern und Wissenschaftlern überarbeitet und den technologischen Entwicklungen angepasst. Zudem ist TCO-Development zunehmend bestrebt, neben den ergonomischen Aspekten auch weitere Umweltaspekte in den Kriterien zu berücksichtigen. Um das TCO-Siegel zu erlangen, müssen Hersteller gegenüber TCODevelopment die Einhaltung der Kriterien dokumentieren und durch Prüfungsnachweise unabhängiger Labore belegen. Zudem führt TCO-Development stichprobenartige Kontrollen durch. Das TCO-Siegel existiert in verschiedenen Varianten, die sich voneinander durch eine Jahreszahl unterscheiden. Es ist deshalb möglich, dass innerhalb einer Produktgruppe Produkte mit zwei verschiedenen TCO-Siegeln verfügbar sind (Bsp. Computerbildschirme: TCO'99 und TCO'03). Dabei verweist die Jahreszahl auf das Jahr der Erarbeitung der jeweils verwendeten Kriterien. Als Faustregel gilt, dass TCO-Siegel mit einer aktuelleren Jahreszahl auf anspruchsvollere Kriterien aufbauen als TCO-Siegel mit einer älteren Jahreszahl.

Derzeit wird das TCO-Siegel (teilweise in den jeweils unterschiedlichen Jahres-Varianten) für Desktop PCs, Notebooks, Computerbildschirme, Tastaturen, Drucker, Multi-Media-Bildschirme, Mobiltelefone und Headsets vergeben.

**EU Energy Star**

Der Energy Star wurde 1992 von der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) mit dem Ziel eingeführt, den Energieverbrauch von Elektro- und Elektronikprodukten sowie von Gebäuden zu reduzieren. Im Jahr 2003 traf die Europäische Union ein Abkommen mit den USA über die Kooperation beim Energy Star Programm im Bereich der Bürogeräte<sup>67</sup>. Seit dieser Zeit sind innerhalb der Europäischen Union verschiedene Elektronikgeräte mit dem Energy Star ausgezeichnet.

Die Kriterien des Energy Star werden jeweils produktspezifisch festgelegt und in Abständen von einigen Jahren den technischen Neuerungen angepasst. Um mit dem Energy Star ausgezeichnet zu werden, müssen Hersteller Angaben zum Energieverbrauch ihrer zu zertifizierenden Produkte machen. Sind diese Angaben mit den Kriterien konform, werden diese Geräte in die Liste der Energy Star Geräte aufgenommen und dürfen das entsprechende Label tragen. In Europa ist ein speziell eingerichtetes Energy Star Büro berechtigt, stichprobenhafte Kontrollen der Herstellerangaben vorzunehmen.

In der EU wird der Energy Star derzeit für Desktop-PCs, Notebooks, Bildschirme, bildgebende Geräte (Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Mehrzweckgeräte), Server, Frankiermaschinen und Spielkonsolen vergeben. Bei Servern, Frankiermaschinen und Spielkonsolen sind allerdings noch keine oder erst sehr wenige Produkte mit dem Siegel ausgezeichnet.

### EcoTopTen



Die Verbraucherinformationskampagne EcoTopTen gibt Kaufempfehlungen auf Basis ökologischer und ökonomischer Kriterien. Zwar handelt es sich bei EcoTopTen um kein Produktlabel im herkömmlichen Sinne (Produktinformationen sind nur online abfragbar), es ist derzeit aber die einzige Produktbewertung, die Aspekte der Nachhaltigkeit mit den Lebenszykluskosten verbindet. Die Verbraucherkampagne EcoTopTen wird vom Öko-Institut durchgeführt und wurde bis 2007 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert. Seit Oktober 2007 wird die Initiative im Rahmen einer Förderung durch die Bundesstiftung Umwelt weitergeführt.

Die Bewertungskriterien werden vom Öko-Institut festgelegt und beziehen sich in den meisten Fällen auf andere, qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitslabel und Produktbewertungen. Zudem werden weitere Kriterien bezüglich zu Preis, Lebensdauer und Funktionalität hinzugefügt. Um in EcoTopTen aufgenommen zu werden, müssen Hersteller einen zugesandten Fragebogen ausfüllen und dem Öko-Institut zur Verfügung stellen. Eine Qualitätssicherung der zugrunde gelegten Daten wird durchgeführt. Die Produktbewertungen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

In der Warengruppe „Geräte“ existieren derzeit EcoTopTen Produktempfehlungen für Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, virtuelle Anrufbeantworter und Fernsehgeräte. Für Desktop PCs, Notebooks, Drucker und Multifunktionsgeräte existieren allgemeine Tipps zur Auswahl umweltfreundlicher Geräte.

### Fairtrade



Das Siegel für Fairen Handel

Das Fairtrade-Siegel ist ein unabhängig kontrolliertes Produktsiegel für Fairen Handel. Im Mittelpunkt stehen die Menschen im Süden, daher werden gezielt Kleinbauern und Arbeiter in den Entwicklungsländern gefördert und ihre Position auf dem Weltmarkt verbessert. Nur Produkte, die den Anforderungen der internationalen Fairtrade-Standards entsprechen, dürfen das Fairtrade-Siegel tragen. Wichtige Bestandteile der Standards sind zum Beispiel:

- Ein fester Mindestpreis, der die Kosten einer nachhaltigen Produktion deckt
- Eine Fairtrade-Prämie, die von den Bauern-Kooperativen dafür verwendet werden muss, Projekte zu finanzieren, die der Gemeinschaft zu Gute kommen: wie zum Beispiel den Bau einer Schule, einer Krankenstation oder auch Investitionen in die lokale Infrastruktur
- Das Verbot von Zwangsarbeit und illegaler Kinderarbeit
- Diskriminierungs-Verbot
- Ein Aufschlag für biologisch angebaute Produkte
- Umweltstandards schränken den Gebrauch von Pestiziden und Chemikalien ein und verbieten gentechnisch veränderte Saaten

Ziel ist es, den Konsum verantwortlich zu gestalten und so die Armut im Süden abzubauen. Fairtrade steht für ethisches Handeln, Nachhaltigkeit und Transparenz – und baut so eine Brücke zwischen Produzenten und Verbrauchern. Menschen, die Fairtrade-Produkte kaufen, leisten durch ihren Einkauf einen konkreten Beitrag das Leben von Bauernfamilien nachhaltig zu verbessern. In Deutschland wird das Siegel von TransFair, Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der Einen Welt e.V., vergeben. Zurzeit profitieren 1,5 Millionen Kleinbauern und Arbeiter in über 74 Ländern vom Fairen Handel.

**Fairtrade Certified Cotton**

Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Baumwolltextilien aus fair gehandelter Baumwolle, welche vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Hersteller, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützen soll.

Soziale Kriterien gehen über die ILO Kernkriterien hinaus und umfassen

- Gesetzliche Mindestlöhne
- Den Aufbau von Schulsystemen oder medizinischer Basisversorgung mit Prämien ermöglichen
- Arbeitsrechtliche Mindeststandards sowie Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Garantierte Mindestpreise über dem Weltmarktniveau
- Ursprungsgarantie und kontrollierter Warenfluss nach Europa
- Direkter Handel und Förderung von kleinbäuerlichen Strukturen
- Bei Bedarf Vorfinanzierung der Ernte
- Langfristige Abnahmegarantien

Ökologische Kriterien:

- Verbot von gentechnisch veränderten Organismen
- Naturnahe und nachhaltige Anbaumethoden
- Schutz natürlicher Gewässer und des Regenwaldes
- Gezielte Förderung von biologischem Anbau durch Prämien
- Abfallvermeidung und umweltgerechte Entsorgung
- umweltschonende Verpackung

**Fair Wear Foundation**

Die Fair Wear Foundation legt Wert auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen im gesamten Produktionsprozess und setzt sich dabei sehr für die Mitbestimmung und faire Löhne der Arbeiter ein. Es legt allerdings keine ökologischen Standards fest. Hierbei handelt es sich um eine MSI (Multi Stakeholder Initiative).

**Ziele**

Die FWF hat es sich zum Ziel gemacht, weltweit faire, gesetzliche und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in Betrieben zu fördern, die vor allem für den niederländischen Markt Bekleidung herstellen. Die Arbeitsbedingungen sollen den jeweiligen Mindeststandards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie den örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Die Grundsätze des FWF-Verhaltenskodex beinhalten die Verantwortung für die Lieferkette, international anerkannte Arbeitsnormen und die Verifizierung des Kodex.

Die FWF-Stiftung beginnt mit ihrer Überprüfung ab dem Moment der Herstellung. Überprüft werden damit: Zulieferer, Untervertragsnehmer, Lizenznehmer und Unterlieferanten der Lizenznehmer, die zuständig sind für Zuschneiden, Nähen, Sticken, Stricken, Bügeln, Finishing, Auszeichnen, Verpacken und andere Arbeitsschritte, die für die direkte Produktion von Bekleidung wichtig sind. Die FWF-Stiftung ist aktiv in Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Mazedonien, Polen, Rumänien, Tunesien und in der Türkei.

**Global Organic Textile Standard (GOTS)**

Der Global Organic Textile Standard (GOTS) wurde von international führenden Standardorganisationen entwickelt. So wurden weltweit anerkannte Richtlinien geschaffen, die eine nachhaltige Herstellung von Textilien gewährleisten, angefangen von der Gewinnung der biologisch erzeugten Rohstoffe über eine umwelt- und sozialverantwortliche Fertigung bis hin zur transparenten Kennzeichnung, und damit dem Verbraucher eine glaubwürdige Qualitätssicherheit bieten.

Seit seiner Einführung 2006 hat er bereits seine praktische Anwendbarkeit demonstriert. Getragen durch den steigenden Verbrauch von Biofasern und die nachdrückliche Forderung nach einheitlichen Verarbeitungskriterien für diese Fasern seitens Industrie und Handel hat der GOTS schnell eine weltweite Bekanntheit erlangt. Der Standard ermöglicht es der verarbeitenden Industrie, ihre Textilien aus Biofasern auf Basis einer Zertifizierung anzubieten, die in allen wichtigen Handelsmärkten anerkannt ist.

Seit der Einführung des GOTS-Logos und -Lizenzierungssystems findet sich der GOTS nicht nur in den Regalen der Naturtextilläden, sondern auch bei großen Händlern und Marken. Dies steigert den Bekanntheitsgrad bei den Verbrauchern und spiegelt die Anerkennung des GOTS Qualitätssicherungssystems in der gesamten Branche wider.

**Informationsquellen**

- [www.zukunft-einkaufen.de](http://www.zukunft-einkaufen.de) (Informationen zu öko-fairer Beschaffung und Labeln)
- [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de) (Informationsdienst für umweltfreundliche Beschaffung)
- [www.forum-fairer-handel.de](http://www.forum-fairer-handel.de) (Internetportal des Fairer Handels in Deutschland)
- [www.oeko-fair.de](http://www.oeko-fair.de) (Portal zum öko-fairen Handel)
- [www.eco-world.de](http://www.eco-world.de) (alternatives Branchenbuch)
- [www.ecotopten.de](http://www.ecotopten.de) (Überblick zu umweltfreundlichen Produkten)
- [www.initiative-papier.de](http://www.initiative-papier.de) (Informationen zu Recyclingpapier)
- [www.stromeffizienz.de](http://www.stromeffizienz.de) (Informationen über energieeffiziente Geräte)
- [www.label-online.de](http://www.label-online.de) (Informationsportal zu Umwelt- und Soziallabeln)
- [www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de](http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de) (Informationen zum Thema Kinderarbeit)
- [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de) (Netzwerk für Unternehmensverantwortung)
- [www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung)

## Anlage 5 : Empfehlungen zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren

### KORRESPONDENZ

Kirchliche Dienststellen sollten für ihre Ausgangskorrespondenz mit Privatpersonen Umweltschutz- und Recyclingpapiere verwenden. Die Kirche entspricht auf diese Weise der **erwarteten Vorbildfunktion** nach außen. Für in den Akten verbleibende Ausdrücke ist nur alterungsbeständiges Papier zu verwenden (DIN EN ISO 9706).

In der **Korrespondenz mit Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnlichen Institutionen**, die gemäß gesetzlicher Grundlage der **Archivierungspflicht** unterliegen, ist **nur alterungsbeständiges Papier** zu verwenden.

#### FOTOKOPIEN

Recycling- und Umweltschutzpapiere sind nicht in jedem Fall für die Anfertigung von Fotokopien geeignet, da

diese auch in archivwürdige Akten gelangen. Beim Fotokopieren sollte je nach Verwendungszweck eine **Wahlmöglichkeit** zwischen Recycling- und Umweltschutzpapieren einsetzt und alterungsbeständigem Papier andersorts angeboten werden.

Die Verwendung von Recyclingkopierpapier wird von nahezu allen Kopiergeräteherstellern erlaubt.

#### SCHREIBMATERIALIEN

Es hilft wenig, auf alterungsbeständigem Papier zu schreiben, wenn die verwendeten Schreibmaterialien nicht archivfähig sind.

**archivfähige Schreibmaterialien**

Kugelschreiber, Tinten-, Drucker- und Kopierertoner der DIN ISO 11798;

**nicht archivfähig**

Filzstifte, Tintenstrahldrucker, Tinte, „normale“ Kugelschreiber.

### ALTERUNGS- BESTÄNDIGES PAPIER

Alterungsbeständiges Papier muss der DIN EN ISO 9706 entsprechen.

Dieses Papier ist nicht teuer!

### EINSPARUNG VON PAPIER

Mit jeder Art Papier sollte sparsam umgegangen werden. Jedem Verbrauch von Papier muss die Überlegung vorausgehen, ob der Einsatz grundsätzlich und im geplanten Umfang notwendig ist.

Speyer 2019  
Gedruckt auf Circle Silk  
Blauer Engel, FSC®



Zentralarchiv der  
Ex. Kirche der Pfalz



ZENTRALARCHIV  
DER EVANGELISCHEN  
KIRCHE DER PFALZ

Domplatz 6  
67346 Speyer  
Tel. 06232 667-194 / 182  
zentralarchiv@evkirchepfalz.de  
zentralarchiv-speyer.de

Postanschrift:  
Postfach 1720  
67343 Speyer

VERBAND KIRCHLICHER ARCHIVE  
IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ARCHIVE UND BIBLIOTHEKEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE



Zukunft braucht Vergangenheit – Wir zeigen Ihnen den Weg!

## EINSATZ VON UMWELTSCHUTZ- UND RECYCLINGPAPIEREN

• • •





## UMWELTSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN.

Umweltschutz geht uns alle an - deshalb verwenden kirchliche Verwaltungen schon seit einigen Jahren Umweltschutz- und Recyclingpapiere. Sie setzen damit ein sichtbares Zeichen für die Erhaltung der Schöpfung. In der **täglichen Verwaltungspraxis** gibt es Bereiche, in denen der Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sinnvoll und geboten ist. Daneben bestehen Arbeitsgebiete, in denen sich die Verwendung dieser Papiere verhängnisvoll auswirken würde. Denn nur wenige wissen, dass **Umweltschutz- und Recyclingpapiere nicht lange haltbar** sind. Wichtige Informationen gingen der kirchlichen Verwaltung schon bald verloren, wenn sie sich nur auf die Umweltschutzpapiere verlassen würde. Der späteren Forschung würden die Quellen vernichtet.

**Solange die Verwaltung kein Document Management System mit Archivierungskonzept einsetzt, müssen rechts- und verwaltungsrelevante Unterlagen ausgedruckt werden. Dafür ist Papier der DIN EN ISO 9706 zu verwenden.**

Der Verband kirchlicher Archive gibt mit diesem Fallblatt eine **Entscheidungshilfe** für den Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren. Ziel der Empfehlung ist es, den Umweltschutz und die Verpflichtung zur Erhaltung kirchlicher Überlieferung in einen sinnvollen Einklang zu bringen.

**Umweltschutz geht uns alle an - die Dokumentation unserer Geschichte aber auch!**

## VERWENDUNGSMÖGLICHKEITEN

### FÜR UMWELTSCHUTZ- UND RECYCLINGPAPIERE

- Abrechnungen
- Anmeldungen zu Amtshandlungen
- An- und Abmeldungen Kindertagesstätten
- Beihilfeanträge
- Bestell- und Entleihzettel
- Briefumschläge
- Büromittelanforderungen
- Druck- und Kopieraufträge
- Einladungen aller Art
- Gebührenformulare
- Jahresplanner
- Kurzmittlungsblocks
- Laufzettel
- Mahnschreiben
- Niederschriften zu Kasenprüfungen
- Notizblätter
- Quidtungsblocks
- Reisekostenanträge und -abrechnungen
- Sammel- und Beitragslisten
- Schriftwechsel zu Kirchenbuchauszügen
- Telefonnotizen
- Telefonverzeichnisse
- Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- Urlaubsanträge
- Verpackungs- und Transportmaterial
- Wahlunterlagen (Stimmzettel)

## DRUCKERZEUGNISSE

Druckerzeugnisse einer Verwaltung sind generell archivwürdig, Umweltschutz- und Recyclingpapiere sollen deshalb nur für Druckerzeugnisse verwendet werden, die in mehreren Exemplaren aufgelegt werden. Die Druckvorläge sollte in **mindestens einem Exemplar auf alterungsbeständigem Papier hergestellt und zur Akte genommen werden.**

Mit dieser Einschränkung können Umweltschutz- und Recyclingpapiere für folgende Druckerzeugnisse verwendet werden:

- Aktenpläne
- Aushänge
- Gemeindebriefe
- Geschäftsordnungen
- Gottesdienstordnungen
- Halbjahres- und Jahresprogramme
- Hausmittellisten
- Informationsblätter für Besucher
- Organisationspläne
- Broschüren
- Personalübersichten
- Pressemittellisten
- Rechenschafts- und Jahresberichte
- Sitzungsvorlagen, -protokolle
- Veranstaltungsprogramme

**Mindestens ein Archivexemplar auf alterungsbeständigem Papier erstellen!**

## **Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

### **Präambel**

Gemeinsam das Evangelium zu verkünden und gemeinsam im Geiste Jesu Christi zu handeln, sind zentrale Verpflichtungen der Charta Oecumenica von 2001<sup>1</sup>. Der Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz von 2015 „Ein Herr – ein Glaube – eine Taufe“ greift diese Verpflichtung auf und macht deutlich, dass auf dem zukünftigen Weg unserer Kirchen nicht mehr das Gemeinsame, sondern das Trennende zu begründen ist und daher alle kirchlichen Handlungsfelder vom Geist der Ökumene geprägt sein müssen.

Gerade in der Sorge um den einzelnen Menschen und sein Umfeld wird dieser gemeinsame Auftrag deutlich: „Seelsorge gründet in der Botschaft Jesu vom angebrochenen Gottesreich. Es wurde sichtbar in Jesu Hinwendung zu Menschen, die krank, ausgegrenzt, gefangen, arm und zerschlagen waren. Im seelsorglichen Dienst der Kirchen an den Menschen spiegelt sich diese Menschenliebe Gottes wider, der sich um jeden Menschen sorgt und keinen aufgibt. Eine Zusammenarbeit beider Kirchen im Bereich der Seelsorge verleiht dem gemeinsamen Zeugnis des Eintretens für Menschen in Not in Kirche und Gesellschaft mehr Ausdruck und Gewicht.“<sup>2</sup>

Auch für die seelsorgliche Arbeit in den Krankenhäusern und Kliniken im Bereich der Diözese Speyer und der Pfälzischen Landeskirche, wie sie im Leitbild der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer<sup>3</sup> und in den Leitlinien der Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)<sup>4</sup> beschrieben ist, gilt es daher, den Auftrag des ökumenischen Handelns weiterzuentwickeln und somit gemeinsam die Glaubwürdigkeit der Botschaft des Evangeliums in dem öffentlichen Raum des Krankenhauses zu verstärken. Dazu soll die vorliegende Rahmenvereinbarung für die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dienen.

Die Ökumenischen Vereinbarungen wollen zum einen das, was ohnehin schon an vielen Krankenhäusern und Kliniken an ökumenischem Miteinander geschieht, dokumentieren und festschreiben. So sind vielerorts gemeinsame Absprachen bezüglich der Aufteilung der Stationen, der Erreichbarkeit bei Abwesenheit des ökumenischen Partners, der Mitarbeit im Ethikkomitee, etc. schon selbstverständlich.

Im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit werden darüber hinaus Standards formuliert, um schon begonnene Entwicklungen zu vertiefen und zu strukturieren.

Dabei liegt der Rahmenvereinbarung der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen zu Grunde.

Ziel der Vereinbarung ist es, vor Ort verbindliche und nach außen hin kommunizierbare Regelungen der Zusammenarbeit zu treffen, da die Krankenhausseelsorge trotz ihrer konfessionellen Verschiedenheit in den Krankenhäusern und Kliniken als Einheit wahrgenommen wird.

### **Daher sind folgende Ebenen in den Blick zu nehmen:**

#### **1. Zusammenarbeit vor Ort**

Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort wird durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern beider Konfessionen geregelt.

Die Vereinbarung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen – spätestens jedoch, wenn sich die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ändern, etwa durch personelle Veränderungen im Team oder Umstrukturierungen im Krankenhaus.

Für folgende Bereiche der Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zu formulieren und in einer angemessenen Weise zu dokumentieren. Für die schon ökumenisch arbeitenden Teams können sie der Reflexion der schon bestehenden Zusammenarbeit dienen.

#### **Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen**

Empfohlen wird alle 4 bis 8 Wochen eine Dienstbesprechung, in der neben organisatorischen Angelegenheiten auch konzeptionelle Fragen besprochen werden sollen. Die Ergebnisse und Vereinbarungen werden protokolliert.

#### **Regelung von Schwerpunkten und Zuständigkeiten**

Dazu gehören die Aufteilung der Stationen und Schwerpunktabteilungen (z. B. Notaufnahme, Ambulanzen, Kreißaal). Hier ist ebenfalls zu klären, wer bei konfessionsspezifischen Bedürfnissen wie der Nachfrage nach Sakramenten zuständig ist.

#### **Klärung der An- und Abwesenheitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft**

Gemeint ist die Regelung von Präsenzzeiten im Haus, Absprachen über die Erreichbarkeit von Seelsorge außerhalb der Präsenzzeiten (Nächte, Wochenenden) sowie die Regelung zur Vertretung bei Abwesenheit, im Urlaub, usw. Die dienstrechtlichen Aspekte der jeweiligen Konfession sind hierbei zu berücksichtigen.

#### **Nutzung von Räumen**

Hierzu gehören Fragen zur Nutzung von und Gestaltungsmöglichkeiten in Andachtsräumen; Absprachen über die Ausstattung von Abschiedsräumen sowie die gemeinsame oder getrennte Nutzung der Büroräume und deren Ausstattung.

### **Konfessionelle und ökumenische liturgische Angebote**

Zu klären ist, wann, wie oft und in welchem Rhythmus konfessionelle Gottesdienste stattfinden, wann und zu welchen Anlässen ökumenische Gottesdienste gefeiert werden und ob und wie diese Gottesdienste in die Krankenzimmer übertragen werden. Auch die Frage, ob es darüber hinaus geistliche Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder Patientinnen und Patienten gibt bzw. geben soll, hat hier ihren Platz.

### **Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen**

Folgende Fragenkomplexe gehören dazu: Welche festen ehrenamtlichen Dienste gibt es im Haus (Grüne Damen und Herren, Gemeindlicher Besuchsdienst, ausgebildete Ehrenamtliche beider Konfessionen in der Krankenhauseelsorge, islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger)? Finden regelmäßige Kontakte und Austausch mit ihnen statt? Wer ist für sie zuständig?

### **Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit nach außen**

Für folgende Fragen müssen verbindliche Regelungen getroffen werden:

Wie tritt die Krankenhauseelsorge beider Konfessionen nach außen auf?

Wie werden getroffene Regelungen (z. B. bezüglich Stationenaufteilung oder Gottesdienstangebot) kommuniziert und veröffentlicht?

Wie ist der Kontakt zur Klinikleitung geregelt? Gibt es eine feste Ansprechperson? Finden gemeinsame Termine statt?

Wie sind Aus- und Fortbildungsangebote der Seelsorge in Krankenpflegeschule oder innerbetrieblicher Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt?

Wie ist die Seelsorge im Ethikkomitee und anderen hausinternen Gremien oder Arbeitskreisen vertreten?

### **Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen**

Für die Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen sind die Standards der jeweiligen Konfession zu berücksichtigen. Auf eine Gleichwertigkeit der liturgischen Form und der eingeladenen Gäste wie Vertreter der Krankenhausleitung, der umliegenden Pfarreien/Pfarrgemeinden und konfessionelle Partner ist zu achten.

### **Gemeinsames Seelsorgekonzept**

Auch hier braucht es einen Austausch, der folgende Fragen beinhaltet: Wie werden die Seelsorgekonzepte der jeweiligen Konfession miteinander kommuniziert?

Kann es ein für das jeweilige Krankenhaus/die Klinik von beiden Konfessionen getragenes, gemeinsames Seelsorgekonzept geben?

### **Teamentwicklung bzw. -begleitung**

In Krankenhäusern und Kliniken, in denen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger beider Konfessionen haupt-

amtlich vertreten sind, besteht immer die Möglichkeit einer Teamentwicklung bzw. -begleitung; je nach konkreten Fragen stehen dafür neben der Supervision weitere Unterstützungssysteme wie Konfliktberatung und Moderation zur Verfügung.

Bei auftretenden Konflikten sollte zügig eine umfassende Klärung angestrebt werden. Auch dafür kann auf verschiedene Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden; bei gravierenden Fällen kann eine Teamsupervision auch von den für Krankenhauseelsorge Verantwortlichen der beiden Kirchen angeordnet werden.

Bei jeder Neubesetzung der Stelle einer Krankenhauseelsorgerin/eines Krankenhauseelsorgers sollen die Mitarbeitenden in einer Teambildungsmaßnahme die konkreten Fragen der Zusammenarbeit klären. Hier stehen ebenfalls verschiedene Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Den ökumenischen Teams wird von den zuständigen Fachstellen der Landeskirche bzw. des Bistums eine nach den geltenden Standards<sup>5</sup> gemeinsam erstellte Liste der Unterstützungssysteme zur Verfügung gestellt.

In allen Fällen übernehmen die Landeskirche und das Bistum die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

**Die Krankenhauseelsorgerinnen und seelsorger dokumentieren ihre getroffenen Vereinbarungen in den oben genannten Themenbereichen in angemessener Form. Diese Kooperationsvereinbarung geht zur Genehmigung an die zuständige Leitung im Landeskirchenrat bzw. Bischöflichen Ordinariat.**

### **2. Vertrauensrat der Landeskirche – Sprecherrat des Bistums Speyer**

Der Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche (Protestantische Landeskirche) der Pfalz und der Sprecherrat der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer treffen sich mindestens einmal im Jahr regelmäßig zu einem Austausch über aktuelle Anliegen und Fragestellungen der Krankenhauseelsorge sowie zu Absprachen über ökumenische Projekte. Alle zwei Jahre wird in einer alternierenden Zuständigkeit eine ökumenische Fachtagung der Krankenhauseelsorge vorbereitet und durchgeführt.

Über die Kontakte zwischen Vertrauensrat und Sprecherrat hinaus kann eine Vertreterin/ ein Vertreter der jeweils anderen Konfession einmal jährlich zu den Konferenzen (katholisch) bzw. Konventstreffen (evangelisch) eingeladen werden.

### 3. Leitungsebene

Die direkten Leitungsebenen der Krankenhauseelsorge in beiden Kirchen informieren sich regelmäßig bei Stellenwechseln in der Krankenhauseelsorge.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zu Personalfragen, Fachfragen sowie gemeinsamen Projekten (wie z. B. Gottesdiensträumen) statt.

Beide Konfessionen treten bei Fragen, die kirchenpolitische Stellungnahmen gegenüber Krankenhäusern und Kliniken oder der Öffentlichkeit betreffen, gemeinsam auf.

Aufgrund der künftigen Personalentwicklung in Bistum und Landeskirche ist auch verstärkt über eine kooperative Ökumene hinaus eine arbeitsteilige oder möglicherweise auch stellvertretende kirchliche Präsenz in Betracht zu ziehen.

*Die Vereinbarungen sind gemeinsam mit dem Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie dem Sprecherrat der Diözese Speyer unter Leitung der jeweils Verantwortlichen von Landeskirchenrat und Bischöflichem Ordinariat entstanden und wurden sowohl vom Konvent der evangelischen Krankenhauseelsorge als auch der Konferenz der katholischen Krankenhauseelsorge beraten.*

<sup>1</sup> Charta Oecumenica, Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Genf/St. Gallen, April 2001

<sup>2</sup> Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz, 44f, Speyer 2015

<sup>3</sup> Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer, <https://www.bistum-speyer.de/seelsorge-und-spiritualitaet/krankenhauseelsorge/leitbild-der-krankenhauseelsorge>

<sup>4</sup> Leitlinien der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

<sup>5</sup> Zertifizierung nach DGfP- bzw. DGSv-Standards

Es geht darum, den Menschen aus den ländlichen Gebieten bessere Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Die Computerschule möchte auch im Bereich Bewahrung der Schöpfung Vorbildcharakter haben und nun verstärkt auf regenerative Strom- und Warmwassererzeugung umstellen.

Die Kollekte an Himmelfahrt ist für die Computerschule in Akosombo/Ghana gedacht - damit unsere Geschwister dort mit einem wichtigen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung beitragen können.

Die Computer-Training-School (CTS) ist aus der trilateralen Partnerschaft Ghana-Korea-Pfalz hervorgegangen. Der Bau der Schule wurde von Gemeinden aus der Presbyterianischen Kirche in Korea finanziert; sie tragen auch einen Teil der Unterhaltskosten. Im Leitungsgremium der Schule ist auch die Pfälzische Landeskirche vertreten.

Seit dem Jahr 2004 werden Schülerinnen und Schüler, Studierende und Erwachsene in verschiedenen Kursen im Computerwesen ausgebildet. Mittlerweile gibt es fast 3000 Absolventen. Die Nachfrage nach IT-Kursen ist in Ghana groß, für viele Menschen aber nicht bezahlbar. Außerdem werden die Anforderungen immer größer. Mit einer kompletten Neuausrichtung der Schule, sowohl in Infrastruktur, Ausbildung, Kooperationen und Abschlüssen, ist die Schule für unsere Brüder und Schwestern in Christus vor Ort zukunftsicher gemacht worden und nun sollen verstärkt regenerative Energien genutzt werden.

Daher bitten wir alle Pfälzer Gemeinden herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen.

Im Namen aller in Ghana und Korea sagen wir herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrer Florian Gärtner

Tel.: 06341 928911

[gaertner@moed-pfalz.de](mailto:gaertner@moed-pfalz.de)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31.05.2019 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

## Bekanntmachungen

### Kollektenaufruf für die Weltmission an Christi Himmelfahrt im Jahr 2019

Speyer, 13.03.2019

Az.: 3 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018, S. 93) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 30. Mai 2019, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben.

### Kollektenaufruf für die Weltmission an Christi Himmelfahrt im Jahr 2019

Gemeinsam sind wir ein Leib – gemeinsam sind wir stark. Unsere trilaterale Partnerschaft Ghana-Korea-Pfalz hat eine gemeinsame Mission - die Computer-Training-School (CTS) in Akosombo/Ghana.



## Kollekten für Ökumene und Auslandsarbeit

Speyer, den 01.04.2019  
Az.: 3 360/09-3

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018, S. 93) ist in unserer Landeskirche am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. Juni 2019, eine Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit zu erheben.

Kollektenzweck: Weltweite Ökumene zu Gast bei Freunden

### Vorlesetext

Gemeinschaft erfordert Begegnung. Dies gilt auch für die weltweite Gemeinschaft der Kirchen aus verschiedenen Teilen der Welt mit ihren ganz unterschiedlichen Traditionen. Die nächste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen findet 2021 statt. Miteinander diskutieren und feiern, Verbundenheit spüren, einander stärken und voneinander lernen, dazu bietet eine Vollversammlung Raum. Gemeinsam sind wir auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens unterwegs.

Dafür erbitten wir Ihre Kollekte.

### Erläuterungen

Der ÖRK ist eine Gemeinschaft aus 348 Mitgliedskirchen, deren Ziel die Einheit der Christen ist. Sie setzen sich für ein gemeinsames Zeugnis des Evangeliums, für Gerechtigkeit, Frieden und gegen Ausgrenzung ein. Die nächste Vollversammlung des ÖRK findet im Jahr 2021 statt. Die Teilnahme ärmerer Kirchen, die Erstellung von Materialien und die Gestaltung der Versammlungsorte kann durch die Kollekte mitfinanziert werden.

### Fürbittengebet

„Wir beten für die Einheit der Kirche, dass alle, die durch Deinen Namen gerufen sind, o Herr Jess, eins sein mögen wie Du und der Vater und der Heilige Geist eins sind: denn es ist nur ein Glaube, ein Herr, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller.“

(Auszug eines Gebetes bei der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Amsterdam 1948)

Lass uns Zeugen deiner Liebe sein und uns für Frieden und Gerechtigkeit in aller Welt und für alle Schöpfung einsetzen.

### Geistliches Wort

EG 268 Strahlen brechen viele aus einem Licht  
G 612 (Baden) Damit aus Fremden Freunde werden  
Epheser 4, 3-6: „Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“

### Ansprechpartner im Kirchenamt der EKD:

Susanne Erlecke  
Telefon: 0511-2796 203  
Mail: Susanne.Erlecke@ekd.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. Juli 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungssämler, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen

## Aufruf für die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“

Speyer, den 10.04.2019  
Az.: 3 520/02-12

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2019 (ABl. 2018, S. 93) ist für Pfingstsonntag, den 9. Juni 2019, die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Motto der diesjährigen Aktion: „In ganz Europa: würdevoll leben“

### Hintergrundinformation:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union haben viele Menschen in Ländern Osteuropas Hoffnungen auf mehr Wohlstand und mehr soziale Sicherung verbunden. Doch Erfahrungen zeigen: Die EU kann keine schnelle Hilfe bringen. Die Gesetze von Binnenmarkt und Wettbewerb schaffen neue Verlierer. Nicht zu schweigen von den Menschen, die in den neuen Schwellenländern zur EU, auf dem Balkan, in Georgien, Moldawien, der Ukraine und der Russischen Föderation oder in Weißrussland weiter in unvorstellbarer Armut leben. Die zerbrechliche politische Stabilität in vielen Regionen sowie ethnische und konfessionelle Konflikte verschlimmern ihre Not. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit fehlen. Leidtragende sind alte, kranke und behinderte Menschen, kinderreiche Familien und Minderheiten. Viele leben in Armut und Elend. Kinder werden deshalb oft in Waisenhäusern abgegeben. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Sucht die mittlere Generation Arbeit im Westen, bleiben alte Menschen und Kinder zurück.

### Zweckbestimmung:

„HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ ist ein evangelisches Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung. Es will beim Aufbau sozialer Strukturen und diakonischer Einrichtungen helfen. Durch exemplarische Arbeit sollen Mindeststandards in sozialen Einrichtungen gefördert werden. "Hilfe zur Selbsthilfe" erfolgt über Erfahrungsaustausch und Kooperation mit einheimischen kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Partnern. "Hoffnung für Osteuropa" will in Ost und West Verständnis wecken für die unterschiedlichen Lebenssituationen und Traditionen. Internationale Begegnungen und Partnerschaften zwischen den Kirchen sollen zur Völkerverständigung beitragen und die Ökumene stärken.

Folgender Aufgabenbereich steht in diesem Jahr im Vordergrund:

Mit dem Motto „In ganz Europa: würdevoll leben“ legt die Aktion gemeinsam mit dem Diakoniezentrum Pirmasens einen Schwerpunkt auf das Land Rumänien.

Mit unserem Projektpartner der „Christlichen Stiftung Diakonia, dem Hilfswerk des Siebenbürgischen Reformierten Kirchendistrikts“ in Ost-Rumänien setzen wir uns dafür ein, dass die diakonische Arbeit in der Region Covasna weiter ausgebaut wird.

Altenpflege, Rat und Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Kinderprogramme stehen dabei im Vordergrund. Für die häusliche Alten- und Krankenpflege werden Fahrzeuge sowie Hilfs- und Pflegemittel benötigt. Oft fehlt es an einfachen Dingen wie Wundversorgungsmaterial, Bettwäsche oder Gehhilfen. Für die stationäre Pflege befindet sich ein Gebäude im Aus- und Umbau. Es soll ein Hospiz entstehen, das 12 Personen Platz bietet und dass auch Pflegebetten für schwerkranke Menschen bereithält.

Neben den angesprochenen Projekten in Rumänien gibt es noch weitere Projekte, die von Hoffnung für Osteuropa in der Pfalz unterstützt werden in:

Georgien, Polen, Moldawien, Ukraine, Weißrussland

Liebe Gemeindemitglieder,

zur Unterstützung der Projekte aller derzeit zehn Pfälzer Initiativen wird die heutige Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“, damit Menschen nicht zuschanden werden in ihrer Hoffnung.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten.

Bis zum 26. Juli 2019 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen ohne Renovierungsstau, zwei renovierte Gemeindehäuser, eine engagierte Kindertagesstätte mit Krippe und Hort und ein familienfreundliches großes Pfarrhaus mit eigenem Garten.

Beide Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone „Region West“ an und sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation St. Ingbert.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine eigene hauptamtliche Mitarbeiterin, für die Arbeit im Pfarrbüro eine Sekretärin mit 10 Wochenstunden. Motivierte Ehrenamtliche ermöglichen ein breites Spektrum an Aktivitäten.

Die Pfarrstelle befindet sich in einem attraktiven Umfeld mit viel Wald, sowie der sehr guten Infrastruktur der Mittelstadt St. Ingbert mit allen Schultypen, guter Verkehrsanbindung, nahe bei Frankreich und der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Beide Gemeinden sind offen für Neues. Bei der Kinder- und Jugendarbeit, die in Kooperation mit dem CVJM St. Ingbert erfolgt, werden wöchentlich bis zu 90 Kinder und Jugendliche erreicht. In Hassel erfreut sich der „Mittagstisch 60+“, der von zwei ehrenamtlichen Teams vorbereitet wird, großer Beliebtheit in der Bevölkerung. Die Gemeindeband „Saitenschiff“ gestaltet die Familiengottesdienste musikalisch mit, der evangelische Kirchenchor Hassel die großen Feste im Kirchenjahr. Die regelmäßigen Kinder- und Familiengottesdienste werden jeweils mit eigenen Teams vorbereitet.

Beide Presbyterien arbeiten offen und engagiert und freuen sich auf Ihre Bewerbung. Eine Besetzung der Stelle in Stellenteilung wird als gute Möglichkeit angesehen, ist aber nicht zwingend.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle Heßheim

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Heßheim im Kirchenbezirk Frankenthal mit der zugehörigen Kirchengemeinde Beindersheim umfasst 2.213 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Heßheim und Beindersheim.

Zur Kirchengemeinde Beindersheim gehört die Kindertagesstätte „Arche Noah“, in der zur Zeit 130 Kinder betreut werden. Bis zum Bau einer weiteren Kindertagesstätte sind darüber hinaus zurzeit zwei Gruppen mit insgesamt 40 Kindern im Gemeindehaus untergebracht. In beiden Ortsgemeinden gibt es eine Grundschule (Heßheim mit ca. 90 Kindern, Beindersheim mit ca. 170 Kindern).

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle Hassel

zur Besetzung durch Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle Hassel im Kirchenbezirk Homburg mit den zugehörigen Kirchengemeinden Hassel und Rohrbach umfasst 2.529 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hassel, Rohrbach und Niederwürzbach.



Die Kirchengemeinden bieten ein geräumiges Pfarrhaus mit Gartenanteil neben der Heßheimer Kirche in ruhiger Wohnlage, wachsende Gemeinden durch Neubaugebiete, gute Infrastruktur und Stadtnähe sowie zwei aufgeschlossene und engagierte Presbyterien.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind der Kindergottesdienst, die Ökumene (u.a. ökumenischer Frauengesprächskreis, Frauenfrühstück, besondere Gottesdienste, Krankenpflegeverein Heßheim/Beindersheim), der Kirchenchor und die Gitarrengruppe Beindersheim, der Seniorenanzkreis, die Frauenarbeit und die Pfadfinder des Stammes Wangari Maathai des VCP.

Kooperationen finden auf inhaltlicher Ebene innerhalb des Kirchenbezirks Frankenthal ohne genaue Festlegung auf Kooperationszonen statt. Beide Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Lambsheim.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

#### **die Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück**

zur Besetzung durch Gemeindegewahl.

Die Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.871 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Versöhnungskirche in Kaiserslautern.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, sowie ein Gemeindehaus mit einem großen Gemeindesaal unterhalb der Versöhnungskirche als bauliches Ensemble.

Im Bezirk der Gemeinde befindet sich ein Pflegeheim.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen, gehört der Kooperationszone „Südschiene“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

#### **die Pfarrstelle Ludwigshafen-Oggersheim 3**

zur Besetzung durch Gemeindegewahl.

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Oggersheim 3 umfasst 1.699 von 5.545 Gemeindegliedern. Die Predigtstätten der Kirchengemeinde Ludwigshafen-Oggersheim sind die Markuskirche, die Jakobuskirche, das Gemeindezentrum Comeniuskirche, das Altenheim Schillerstift und das DRK-Pflegeheim.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde zwei Kirchen, drei Pfarrhäuser, zwei Kindergartengebäude, ein Gemeindehaus und ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum.

Die drei schon bestehenden Kindertagesstätten gehören zum „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen „Gemeinsam unter einem Dach“, der als „Besondere Gesamtkirchengemeinde“ die Betriebs-trägerschaft für die evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenbezirk hat.

Die Pfarrstelle hat einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Familien. Die Konfirmanden- und Jugendarbeit ist pfarramtsübergreifend organisiert. Zum Team der Hauptamtlichen der Kirchengemeinde Ludwigshafen-Oggersheim gehört auch eine Mitarbeiterin des Gemeindepädagogischen Dienstes. Die Kasualien werden teamintern verteilt bzw. geregelt.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Oggersheim gehört der Kooperationszone Ludwigshafen Nord an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle 1 Pirmasens-Süd - verbunden mit dem Dekanat -

zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Die Pfarrstelle 1 Pirmasens-Süd im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 957 von 2.649 Gemeindegliedern. Die Predigtstätte ist die Lutherkirche in Pirmasens. Der gesamte Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 37.866 Gemeindeglieder in 4 Kooperationszonen. Im Kirchenbezirk gibt es 22 Gemeindepfarrstellen, 1 Krankenhauspfarrstelle, 2 Jugendreferentenstellen, 5 Stellen im Gemeindepädagogischen Dienst und 1 Bezirkskantorenstelle (Inhaber ist zugleich Beauftragter für Populärmusik).

Die Lutherkirchengemeinde Pirmasens-Süd hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, eines davon mit Pfarrwohnung. Für die künftige Stelleninhaberin / den künftigen Stelleninhaber steht kein Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Lutherkirchengemeinde Pirmasens-Süd ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Pirmasens und gehört der Kooperationszone „Gesamtkirchengemeinde Pirmasens“ an. Sie umfasst Teile der Innenstadt und die südlichen Stadtrandgebiete. Leitbild der Gemeindearbeit ist die „Offene Kirche“. Die Lutherkirche ist täglich geöffnet. Hier docken sich unterschiedliche Gruppen und Menschen an, auch unterschiedlicher Konfessionen und Herkünfte. Enge Kontakte bestehen zur katholischen und ev.-meth. Nachbargemeinde. Die Gemeindeleitung geschieht im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen. Zur Lutherkirchengemeinde Pirmasens-Süd gehört die 5-gruppige Lutherkindertagesstätte, deren Verwaltung der Prot. Gesamtkirchengemeinde Pirmasens obliegt. Weitere Infos unter [www.lutherkirche-pirmasens.de](http://www.lutherkirche-pirmasens.de). Die Lutherkirchengemeinde Pirmasens-Süd ist Mitglied im „Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Pirmasens e.V.“.

Der Kirchenbezirk Pirmasens befindet sich in einem umfänglichen, professionell begleiteten Strukturveränderungsprozess und setzt neue gemeinwesendiakonische Impulse.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Kirchenbezirks unter [www.kirchenbezirk-pirmasens.de](http://www.kirchenbezirk-pirmasens.de) zu finden.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle Rieschweiler

zur Besetzung durch Gemeindegewahl.

Die Pfarrstelle Rieschweiler mit der zugehörigen Kirchengemeinde Maßweiler im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 1.276 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Rieschweiler und Maßweiler.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und zwei Gemeindehäuser.

Die Kirchengemeinden Rieschweiler und Maßweiler gehören der Kooperationszone „Oberes Schwarzbachtal“ an und sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/Zweibrücken Land e.V.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 17. Mai 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

## Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ([www.efwi.de](http://www.efwi.de)) ist zum 1. Mai 2020 die

### Stelle der Direktorin / des Direktors (m/w/d)

neu zu besetzen.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds evangelischer Prägung unterstützt das EFWI Schulen und Lehrkräfte aller Schularten und -stufen durch Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Schulentwicklung. Als Teil des pluralen Systems pädagogischer Service-Institute in Rheinland-Pfalz orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit und an der aktuellen Forschung.

Die Hauptaufgaben der Direktorin/des Direktors sind:

- die Leitung des Instituts
- die Vertretung des Instituts in und gegenüber kirchlichen wie staatlichen Gremien und Stellen
- die Entwicklung des Profils und Sicherung der Qualität des Instituts
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen
- die inhaltliche Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang Evangelische Religion

Sie/er verantwortet ihre/seine Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium des EFWI.

Erwartet werden:

- mehrjährige Leitungserfahrung, vorzugsweise im Bildungsbereich
- sehr gute Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion und des Bildungssystems in Rheinland-Pfalz
- Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion für die Sekundarstufe I und II
- überdurchschnittliche theologische Diskurs- und Urteilsfähigkeit sowie didaktische Fähigkeiten
- mehrjährige Schulpraxis
- mehrjährige Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung
- ausgewiesene Kompetenzen in Konzeptentwicklung und Gremienarbeit
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- die Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Denken
- die Fähigkeit, inhaltliche, politische und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit des Instituts konstruktiv aufeinander zu beziehen
- die Fähigkeit, die Vernetzung des Instituts mit relevanten Akteuren insbesondere aus Kirche, Schule und Wissenschaft weiterzuentwickeln.

Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche wird vorausgesetzt.

Dienstort ist Landau in der Pfalz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Beschäftigung erfolgt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Stelle wird nach A 16 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Rheinland-Pfalz vergütet. Angestellte erhalten eine vergleichbare Vergütung.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis 12.05.2019** erbeten an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
Landeskirchenrat  
Dezernat 2  
z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Dorothee Wüst  
Domplatz 5  
67346 Speyer

\*

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ([www.efwi.de](http://www.efwi.de)) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

#### Stelle einer Dozentin / eines Dozenten (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds evangelischer Prägung unterstützt das EFWI Schulen und Lehrkräfte aller Schularten und -stufen durch Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Schulentwicklung. Als Teil des pluralen Systems pädagogischer Service-Institute in Rheinland-Pfalz orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit und an der aktuellen Forschung.

Zum Dienstauftrag gehören:

- kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI
- Planung und Durchführung sowie Leitung und Auswertung von vorwiegend fachübergreifenden Lehrerfortbildungsveranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen
- Begleitung von Schulentwicklung
- Mitarbeit in Gremien

Erwartet werden:

- Lehrbefähigung für Sekundarstufe I oder Lehramt Förderschule
- Kenntnisse der aktuellen Forschung zu Schule und Unterricht
- mehrjährige Erfahrungen als Lehrkraft in Sekundarstufe I oder Förderschule
- didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- die Fähigkeit, bedarfsorientierte und praxistaugliche Unterstützungsangebote für Lehrkräfte und Schulen zu entwickeln, insbesondere im Blick auf Vielfalt und Inklusion
- die Fähigkeit zur mittel- und langfristigen Programmentwicklung im Blick auf den zukünftig relevanten Unterstützungsbedarf
- Interesse an den Bereichen Schul- und Unterrichtsentwicklung
- konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und Kooperation mit Partnern des EFWI
- die Bereitschaft, als Mitglied der evangelischen Kirche an deren Bildungsauftrag aktiv mitzuarbeiten.

Dienstort ist Landau in der Pfalz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann die Stelle bis A 15 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Rheinland-Pfalz vergütet werden. Angestellte erhalten eine vergleichbare Vergütung.

Nähere Auskünfte erteilt  
Direktor Volker Elsenbast  
Tel. 06341 557554 - 40  
volker.elsenbast@evkirchepfalz.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden  
**bis 12.05.2019** erbeten an die

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Lan-  
deskirche)  
Landeskirchenrat  
Dezernat 2  
z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Dorothee Wüst  
Domplatz 5  
67346 Speyer

## **Dienstnachrichten**







---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €